



I.

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln Herrn Dr. Ludwig Weidinger
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39822
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21.02.2020

Halteverbot Bertelestraße/Stridbeckstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07359 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 15.01.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 15.01.2020 und teilen dazu
Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, an der Südseite der Bertelestraße im Kreuzungsbereich mit der
Stridbeckstraße ein absolutes Haltverbot zu beschildern. Laut Antragsbegründung sei der
Kreuzungsbereich häufig zugeparkt, weswegen ein problemloses Abbiegen als sehr kritisch
beschrieben wird.

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich die Kreuzung Bertele- /Stridbeckstraße mehrmals vor Ort
angesehen. Bei der Situation handelt es sich um einen für ein Wohngebiet normal
dimensionierten Kreuzungsbereich. Es gilt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“.

Im Kreuzungsbereich gilt bereits das gesetzliche Haltverbot des § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO: *„Vor
und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5m von den Schnittpunkten der
Fahrbahnkanten ist das Parken unzulässig“*.

Eine verdeutlichende Beschilderung bzw. Kennzeichnung oder auch eine darüber
hinausgehende Regelung ist nur dann zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen, welche
dies zwingend erforderlich machen, d.h. eine Gefahrenlage besteht, welche das übliche Maß
erheblich übersteigt.

Wie die Branddirektion auf Nachfrage mitteilte, ist von Seiten der Feuerwehr keine weitere Regelung notwendig. Der Abfallwirtschaftsbetrieb befürwortet zwar eine konsequente Freihaltung des Kreuzungsbereiches – idealerweise mit absolutem Haltverbot – eine zwingende Notwendigkeit kann allerdings nicht begründet werden.

Die Polizei gab an, die Örtlichkeit mehrfach überprüft zu haben. Im Kurvenbereich geparkte Fahrzeuge wurden dabei verwarnt. Auch für die Zukunft wird eine konsequente Kontrolle zugesichert.

Die Notwendigkeit der Vornahme einer (zusätzlichen) Haltverbotsbeschilderung, die über die gesetzliche Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO hinausgeht, lässt sich nicht konstruieren. Die Aufstellung der beantragten Verbotsschilder ist nicht möglich.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen